

Die Enzyklika Pius' XI. „Casti connubii“ bearbeitet in Frage und Antwort. Von *Bernhard van Acken S. J.* 8^o (120). Lingen-Ems (Hannover) 1932.

Im engsten Anschluß an die Gedanken des Eherundschreibens werden hier für Priester und gebildete Laien, als Führer der Katholischen Aktion, die brennenden Fragen über die Ehe in katechetischer Form mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, Klarheit und Kürze besprochen. So bietet das Büchlein eine sehr brauchbare Grundlage für die so dringend nötige Volksunterweisung in diesen Dingen.

Vielleicht hätten die Rechte und Pflichten der Ehe besonders gegenüber dem Kinde noch mehr aus der Natur der innigsten natürlichen Gemeinschaft zwischen Eltern und Kind begründet werden können. Das Kind hat ein natürliches Recht auf dauernde Gemeinschaft mit seinen leiblichen Eltern. Den künstlich geprägten Ausdruck „indirekt“ (n. 75) würde ich in einer für weitere Kreise bestimmten Belehrung lieber vermeiden.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

Zwei Menschen für einander. Von *A. Rodewyk S. J.* (125.) Paderborn, Schöningh. Geh. M. 1.60, kart. M. 2.—, Leinen M. 2.50.

Behandelt die Ehe im Lichte der Papst-Enzyklika. „Warum zwei Menschen?“ Sexualtrieb, Aufklärung, Schamhaftigkeit, Gattenliebe, Das Kind als „Angreifer“, Operationen, Mischehe. Der Jugend, allen Braut- und Eheleuten sehr zu empfehlen!

Oppeln.

Otto Cohausz S. J.

Religion und Recht in der Ehe. Betrachtungen zur Ehe-Enzyklika Pius' XI. Von *Univ.-Prof. Dr Max Bierbaum.* (Aschendorff's zeitgemäße Schriften 21.) (72.) Münster 1931, Aschendorff. Kart. M. 1.50.

Einen Klein-Kommentar zur Ehe-Enzyklika nennt der Verfasser die vorliegende Arbeit. In der Tat, dem Umfang nach nur ein kleiner Kommentar, der nicht den Anspruch erheben will, ausführlich oder gar erschöpfend zu sein. Trotzdem bietet die Schrift, die aus drei Vorträgen des Verfassers über die Ehe-Enzyklika hervorgewachsen ist, eine Fülle von Gedankengut, das in einer auch für weitere Kreise leicht verständlichen Form zur Darstellung kommt. Eine besondere Note erhält die Schrift durch das Bestreben, die Grundsätze und Forderungen der Ehe-Enzyklika auf ihre naturrechtliche Begründung zurückzuführen. Wie notwendig das auch für den Praktiker bei Behandlung dieser Fragen ist, weiß jeder, der den ethischen und rechtlichen Positivismus der Modernen kennt. Angenehm für Leser, die die umfangreiche Literatur zu diesen Fragen nicht verfolgen können, ist ein kurzer Literaturnachweis, der jedem Abschnitt beigegeben ist. Die Brauchbarkeit des Schriftchens würde noch erhöht, wenn auch ein alphabetisches Sachregister beigelegt wäre.

St. Gabriel.

F. Böhm S. V. D.

Die Gewohnheit als kirchliche Rechtsquelle. Ein Beitrag zur Erklärung des Codex juris canonici. Von *Dr Josef Trummer.* (Theologische Studien der Leo-Gesellschaft, Heft 31.) (XVI u. 218.) Wien 1932, Mayer & Co. S 12.—.

Die vorliegende Arbeit ist eine Habilitationsschrift für die Erlangung der *venia legendi* aus Kirchenrecht. Der Verfasser liefert